

Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen



Nr. 50 · Jahrgang 1981

Bonn, den 16. 4. 1981

Nr.

Seite

Verfügung*Personal- und Kassenwesen*

- 323 Änderung der Verwaltungsanweisung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker vom 9. Oktober 1972 (VANw VO FHandw) 571

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Vfg 323/1981

Änderung der Verwaltungsanweisung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker vom 9. Oktober 1972 (VANw VO FHandw)

Zur AmtsblVfg 243/1973, S. 653

Die AmtsblVfg 243/1973 ist wie folgt zu ändern:

Seite 653, Abschnitt II, Dauer der Ausbildung

Der gesamte Text ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

1 Grundsatz

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Abweichungen hiervon können sich ergeben durch:

- Anrechnung des Besuchs einer berufsbildenden Schule gemäß § 29 (1) Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Kürzung der Ausbildungszeit gemäß § 29 (2) BBiG
- Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 29 (3) BBiG
- Vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß § 40 (1) BBiG

2 Anrechnung auf die Ausbildungszeit**2.1 Allgemeines**

Die Anrechnung des Besuchs einer berufsbildenden Schule ist abschließend in der „Berufsbildungsjahr-Anrechnungsverordnung öffentlicher Dienst“ (AmtsblVfg Nr. 896/1980) geregelt.

2.2 Durchführung

Ist mit Bewerbern aufgrund des Besuchs einer berufsbildenden Schule ein Vertrag über eine zweijährige Ausbildungsdauer abgeschlossen worden, so richtet sich die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsgangs nach dem „Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker/zur Fernmeldehandwerkerin (FHandw) bei Anrechnung oder Abkürzung wegen des Besuchs einer berufsbildenden Schule“ (Anlage 6).

3 Kürzung der Ausbildungszeit**3.1 Allgemeines**

Auf Antrag kürzt das BPM als zuständige Stelle die Ausbildungszeit, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

3.2 Antragstellung

Die Kürzung der Ausbildungszeit soll grundsätzlich vor Abschluß des Berufsausbildungsvertrags beantragt werden, so daß der Vertrag über die gekürzte Ausbildungszeit geschlossen werden kann. Eine spätere Antragstellung ist insbesondere in den Fällen zulässig, in denen der Kürzungsgrund erst nach Beginn der Berufsausbildung eintritt.

3.3 Kürzungsgründe

3.3.1 Kürzung der Ausbildungszeit um das erste Jahr der Berufsausbildung

Falls die Anrechnungsvorschriften nach § 29 (1) BBiG (vgl. II 2.1) nicht angewandt werden können, ist zu prüfen, ob nach § 29 (2) BBiG eine Kürzung der Ausbildungszeit um das erste Jahr der Berufsausbildung möglich ist. Die Ausbildungszeit wird gekürzt, wenn der Bewerber

- a) ein Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik mit einer Stundenverteilung Fachtheorie/Fachpraxis von 320/720 oder
- b) eine zwei- oder mehrjährige Berufsfachschule der Richtung Elektrotechnik

absolviert hat.

3.3.2 Sonstige Fälle der Kürzung der Ausbildungszeit vor Abschluß des Ausbildungsvertrags

Die Ausbildungszeit wird auf Antrag des Bewerbers oder Auszubildenden gekürzt, wenn Gründe vorliegen, die erwarten lassen, daß der Bewerber oder Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Zum Beispiel weil der Bewerber oder Auszubildende

- a) die Klasse 11 oder die Klassen 11 und 12 einer Fachoberschule der Richtung Elektrotechnik oder
- b) eine sonstige Schule oder Einrichtung, die einschlägige berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, besucht oder
- c) eine Ausbildung in Ausbildungsberufen des Berufsfeldes Elektrotechnik ganz oder teilweise durchlaufen hat.

3.3.3 Sonstige Fälle der Kürzung der Ausbildungszeit nach Abschluß des Ausbildungsvertrags

Unberührt von den Fällen nach II 3.3.1 und II 3.3.2 bleibt die Möglichkeit der Kürzung aus Gründen, die sich in besonderen Einzelfällen im Verlauf der Berufsausbildung ergeben.

3.4 Verfahren

3.4.1 In den Fällen nach II 3.3.1

Die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses ist als Antragstellung zu werten, die Kürzung der Ausbildungszeit ist unabdingbar. In diesen Fällen bedarf es einer Antragstellung nicht. Der Ausbildungsvertrag ist über die gekürzte Ausbildungszeit unmittelbar abzuschließen.

3.4.2 In den Fällen nach II 3.3.2 und II 3.3.3

Anträge auf Kürzung der Ausbildungszeit sind über die OPD dem BPM als zuständige Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

3.5 Beizufügende Unterlagen in den Fällen des Abschnitts II 3.3.2 und II 3.3.3

- a) Beglaubigte Ablichtungen von Schul- und anderen Zeugnissen, Bescheinigungen oder sonstige Unterlagen, mit denen der Grund für die Kürzung der Ausbildungszeit belegt werden kann,
- b) bei Minderjährigen das Ergebnis der Anhörung des gesetzlichen Vertreters,
- c) eine Stellungnahme des Ausbildenden zu der Frage, ob und aufgrund welcher Tatsachen zu erwarten ist, daß der Bewerber oder Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht,
- d) ein Ausbildungsplan über die gekürzte Ausbildungszeit.

3.6 Berufsausbildungsvertrag

3.6.1 Kürzung vor Abschluß des Berufsausbildungsvertrages

- a) In den Fällen nach II 3.3.1 ist der Berufsausbildungsvertrag zwischen den Vertragsparteien unmittelbar über die gekürzte Ausbildungszeit abzuschließen.
- b) Hat das BPM als zuständige Stelle die Ausbildungszeit in den Fällen nach II 3.3.2 gekürzt, so ist der Vertrag über die verbleibende Ausbildungszeit zu schließen.

3.6.2 Kürzung nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages

Hat das BPM als zuständige Stelle die Ausbildungszeit in den Fällen nach II 3.3.3 gekürzt, so hat das unmittelbare Wirkung gegenüber den Auszubildenden und den Ausbildenden. Der Berufsausbildungsvertrag ist insoweit geändert. Je eine Ausfertigung der Entscheidung des BPM als zuständige Stelle erhalten die OPD (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) und die Vertragsparteien.

4 Verlängerung der Ausbildungszeit

4.1 Allgemeines

Unbeschadet einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 14 Abs. 3 BBiG und gemäß § 6 Abs. 3 ArbPISchG kann das BPM als zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit in Ausnahmefällen verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

4.2 Verfahren

Anträge auf Verlängerung der Ausbildungszeit sind über die OPD dem BPM als zuständige Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) bei Minderjährigen das Ergebnis der Anhörung des gesetzlichen Vertreters,
- b) eine Stellungnahme des Ausbildenden zu der Frage, ob aus seiner Sicht eine Verlängerung der Ausbildungszeit in dem beantragten Umfang notwendig erscheint, damit der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht,
- c) ein Ausbildungsplan über die verlängerte Ausbildungszeit.

Verlängert das BPM als zuständige Stelle die Ausbildungszeit, so hat das unmittelbare Wirkung gegenüber dem Auszubildenden und dem Ausbildenden. Der Berufsausbildungsvertrag ist insoweit geändert. Je eine Ausfertigung der Entscheidung des BPM als zuständige Stelle erhalten die OPD (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) und die Vertragsparteien.

5 Vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung

5.1 Allgemeines

Der Auszubildende kann auf seinen Antrag vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet die OPD bzw. der Prüfungsausschuß (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen).

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung ist mindestens, daß

- a) der Auszubildende das Ziel der Berufsausbildung im wesentlichen erreicht hat und
- b) die Leistungen des Auszubildenden
 - aa) in der Fertigkeitsvermittlung,
 - bb) in der Kenntnisvermittlung bei der DBP und
 - cc) im Unterricht in der Berufsschule
 jeweils im Durchschnitt mit gut oder besser beurteilt worden sind.

5.3 Verfahren

Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung sind der OPD zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zu der Frage, ob der Auszubildende das Ziel der Berufsausbildung im wesentlichen erreicht hat,
- b) die Beurteilungen über die Leistungen in der Fertigkeitsvermittlung und in der Kenntnisvermittlung bei der DBP,
- c) eine Stellungnahme der Berufsschule mit Durchschnittsnote nach Abschnitt II 5 2 b) Buchstabe cc).

Seite 655, Abschnitt VII, Prüfungen

Der letzte Satz unter Nr. 2. – Zwischenprüfung – „Darüber hinaus stellt die ...“ ist zu streichen.

Seite 655, Abschnitt VIII, Kürzung der Ausbildungszeit

Der gesamte Abschnitt ist ersatzlos zu streichen.

Seite 680, Anlage 6

Die Anlage ist zu streichen und durch die beigefügte **Anlage** zu ersetzen.

Zusatz des BPM

Die vorgenannten Änderungen sind erstmals auf die Auszubildenden anzuwenden, die 1981 bei der DBP eingestellt werden.

331-7 B 6631-2

Amtsbl 50, 16. 4. 1981, S. 571

Vertrieb amtlicher Blätter
beim Postamt Köln 1
Postfach 10 90 01
5000 Köln 1

Herausgegeben vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – Schriftleitung des Amtsblatts – Adenauerallee 81, Postfach 80 01, 5300 Bonn 1. Erscheint nach Bedarf, mindestens wöchentl. zweimal. – Bezugspreis: Inland/Ausland – für das Kalendervierteljahr 9,90 DM/18,- DM – Verlagspostamt: Köln 1. Bestellung nur bei: Vertrieb amtlicher Blätter des BPM, Postamt, Postfach 10 90 01, 5000 Köln 1, Postscheckkonto 11 99-508, Fernsprecher: (02 21) 1 40 82 04 oder 1 40 82 01. Abgabepreis von Einzelnummern: für je 12 Seiten (Beilagen werden als Seiten gerechnet) 0,30 DM, zuzüglich Versandgebühren. – Gedruckt in der Bundesdruckerei.

Anlage 6

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker/zur Fernmeldehandwerkerin (FHandw) bei Anrechnung oder Abkürzung wegen des Besuchs einer berufsbildenden Schule

Die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsgangs geschieht wie folgt:

	Ausbildungsabschnitt	Dauer
2. Ausbildungsjahr	1.3 Kabelmontage	10 Wochen
	2.1 Schalt- und Montagearbeiten	12 Wochen (Mit Anteilen von 1.2, Schalt- und Montagearbeiten)
	2.2 Fernmeldebau	6 Wochen
	2.3 Sprechstellenbau	4 Wochen
	2.4 Fernsprechentstörung	8 Wochen
	2.5 Vermittlungstechnik	8 Wochen
		<u>48 Wochen</u>
	Zwischenprüfung	
3. Ausbildungsjahr	3.1 Fernmeldebau	8 Wochen (Mit Anteilen von 2.2)
	3.2 Fernsprechentstörung	8 Wochen
	3.3 Vermittlungstechnik	8 Wochen
	3.4 Sprechstellenbau	8 Wochen (Mit Anteilen von 2.3)
	3.5 Elektronik	8 Wochen
	3.6 Übertragungstechnik/Linientechnik	8 Wochen (b. a. w. Elektroinstallation)
		<u>48 Wochen</u>
	Abschlußprüfung	